

EINGEGANGEN AM 12. JAN. 2021

Saarländischer Tennisbund
Hermann-Neuberger-Sportschule 6
66123 Saarbrücken

Saarbrücken, 8. Januar 2021

Nutzung von Tennishallen

Sehr geehrter Herr Dr. Meier,

zunächst wünsche ich Ihnen ein frohes und vor allem gesundes neues Jahr 2021.

Aus gegebenem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass die Nutzung von Sporthallen aufgrund der aktuellen Rechtsverordnung vom 22. Dezember 2020 grundsätzlich verboten ist. Gemäß § 7 Absatz 5 Satz 2 VO-CO sind alle öffentlichen und privaten Sportanlagen mit Ausnahme von Anlagen unter freiem Himmel zu schließen. Eine Ausnahme besteht gemäß Satz 3 lediglich für den Wettkampf- und Trainingsbetrieb des Berufssports und von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders, des Perspektiv-Kaders, der Nachwuchskader, des paralympischen Kaders und des Landeskaders, hierfür ist die Nutzung von Sportstätten gestattet. Dies bedeutet aber sogleich, dass reines Tennisspielen als Hobby in Tennishallen derzeit verboten ist. Gleiches gilt auch für möglicherweise gebildete gemeinsame Trainings zwischen Freizeitspielern und Spielern eines Kaderverbandes. Das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes hat dies mit Beschluss 2 B 373/20 vom 22. Dezember 2020 bestätigt.

Die Schließung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen stellt ein geeignetes Mittel zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV2 dar. Ziel ist es, den Anstieg des Infektionsgeschehens zu senken, um eine Überforderung unseres Gesundheitssystems zu vermeiden.

Die Schließung von Sport- und Freizeiteinrichtungen ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet, denn sie trägt zu der Kontaktreduzierung im Freizeitbereich bei. Beim Betrieb von Sportanlagen kann selbst in dem Fall, dass sie ohne Begleitung aufgesucht und der Sport nur zu zweit ausgeübt wird, zu Kontakten mit anderen Personen kommen.

Im Übrigen steht außer Zweifel, dass insbesondere Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen mit einer Vielzahl regelmäßig einander unbekannter Personen und längerer Verweildauer ein

signifikant erhöhtes Infektionsrisiko mit sich bringen. Durch die von einer gesteigerten körperlichen Anstrengung geprägte Art der sportlichen Betätigung in geschlossenen Räumen ist zudem regelmäßig mit dem verstärkten Ausstoß von - möglicherweise infektiösen - Aerosolen zu rechnen. Eine Stoßlüftung ist in vielen Sport- und Tennishallen häufig überhaupt nicht möglich.

Hinzu kommt, dass durch einen ständigen, häufig sogar stündlichen Wechsel der Nutzer eine Multiplikation der Infektionsgefahren stattfindet. Die Schließung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen ist daher geeignet, die Entstehung von Infektionsketten zu vermeiden.

Die zuständige Ortspolizeibehörde kann zwar in atypischen Einzelfällen gemäß § 7 Absatz 10 VO-Co auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aufgrund einmaliger, nicht generalisierbarer Umstände aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird, aber dies kann und sollte nicht die Regel sein.

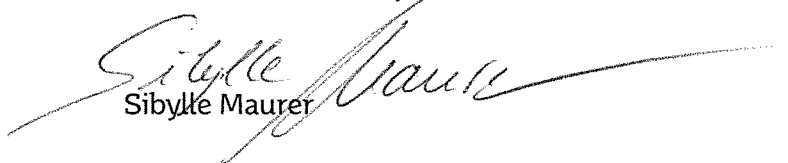
Ein solch atypischer Fall kann grundsätzlich nur in ganz besonders gelagerten Einzelfällen angenommen werden. Eine solche Annahme würde voraussetzen, dass die Abwägung im Einzelfall ergibt, dass das Interesse des Betroffenen das infektionsschutzrechtliche Interesse ausnahmsweise überwiegt. Dabei ist zu beachten, dass der Ordnungsgeber selbst hier bereits eine entsprechende Abwägung getroffen hat, deren Ergebnis in den Bestimmungen des § 7 Abs. 5 VO-CP zum Ausdruck kommt.

Die möglichen Fallgestaltungen bieten keine Anhaltspunkte dafür, dass hier ganz besondere Umstände gegeben sein könnten, die die Annahme eines atypischen Einzelfalls und damit eine Abweichung von der Grundsatzentscheidung des Ordnungsgebers rechtfertigen würden.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie Ihre Mitgliedsvereine auf diese Rechtslage hinweisen könnten, da uns einige Fälle bekannt geworden sind, in denen Tennisvereine ihre Hallen für Privatpersonen, die keine Berufs- oder Kadersportler sind, geöffnet haben.

Wir können diese Pandemie nur gemeinsam besiegen. Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen


Sibylle Maurer